

SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DES MAIN-TAUNUS-KREISES

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239 ff), der §§ 4, 6 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes -AG-KJHG - vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 655 ff) sowie der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung - HKO - in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 569 ff) hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 19. Juli 1993 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss am 07.05.2001, in Kraft getreten am 26.09.2001:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KJHG und dem AG-KJHG werden vom Jugendamt des Main-Taunus-Kreises wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet insbesondere
 - a) die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 41 KJHG,
 - b) die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 KJHG, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.
- (3) Dem Jugendamt obliegen außerdem Aufgaben, für die es aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen zuständig ist.

§ 2 Organisation des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 70, 71 KJHG und des § 6 AG-KJHG.

§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 (3) KJHG ein beschließender Ausschuss eigener Art. Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen. Er befaßt sich insbesondere mit:

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung,
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
- d) der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- e) der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG i.V.m. § 11 AG-KJHG,
- f) der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen,
- g) der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerung,
- h) der Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,
- i) der Anhörung vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 KJHG bestimmt diese Satzung; sie wird auf 25 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder festgesetzt.

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) Der Landrat oder die Landrätin oder eine von ihm bzw. ihr als ständige Vertretung benannte Person,
- b) 14 Mitglieder des Kreistages oder sonstige Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind, die vom Kreistag zu wählen sind,
- c) 5 Männer und Frauen der im Main-Taunus-Kreis tätigen Jugendverbände, die auf gemeinsamen Vorschlag der Jugendverbände (soweit ein Kreisjugendring besteht, auf Vorschlag des Kreisjugendrings) vom Kreistag zu wählen sind. Hierbei soll mindestens eine in der Jugendhilfe erfahrene Frau aus dem Bereich der Mädchenarbeit berücksichtigt werden.
- d) 5 Männer und Frauen, die auf Vorschlag der im Main-Taunus-Kreis tätigen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege vom Kreistag zu wählen sind.

- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden als Mitglieder mit beratender Stimme:
- a) die örtlich zuständigen Vertretungen der Evang. und Kath. Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde je eine Person,
 - b) die für den Main-Taunus-Kreis zuständigen Amtsgerichte einen Familien-, Vormundschafts- oder Jugendrichter oder eine Familien-, Vormundschafts- oder Jugendrichterin,
 - c) die örtlich zuständige Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Hessen eine Person,
 - d) das für den Main-Taunus-Kreis zuständige Polizeipräsidium eine Person,
 - e) die Kreisschülervertretung eine Person,
 - f) das Staatliche Schulamt eine Person,
 - e) die kommunalen Ausländerbeiräte eine Person,
 - f) die Gleichstellungsstelle des Main-Taunus-Kreises eine Person.
- (3) Kraft Gesetzes gehört die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme an. Außerdem gehören die Sachgebietsleiterin oder der Sachgebietsleiter des Sozialen Dienstes und des Sachgebiets Jugendarbeit dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme an. Es kann jeweils eine zur Vertretung benannte Person entsandt werden.
- (4) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen bzw. zu benennen.
- (5) Frauen und Männer sollen bei der Wahl bzw. Entsendung in den Jugendhilfeausschuss zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Beschäftigte des öffentlichen Trägers zur Beratung von Sachthemen einladen, sofern deren Anwesenheit für notwendig erachtet wird. In diesen Fällen besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an der jeweiligen Sitzung. Sachkundige Bürger und Bürgerinnen können zu einzelnen Beratungen eingeladen werden.
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des Main-Taunus-Kreises wohnen oder im Main-Taunus-Kreis Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.
- (2) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das versitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Für Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Bis zur Wahl des versitzenden Mitgliedes führt die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung.
- (6) Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse gilt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Bildung von Fachausschüssen

- (1) Gemäß § 6 Abs. 6 AG-KJHG setzt der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein:
 - Fachausschuß "Jugendhilfeplanung und -entwicklung",
 - Fachausschuß "Allgemeine Förderung der Jugendhilfe"

Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse bilden.

- (2) Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Die Fachausschüsse, die aus maximal 13 Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses. Mitglieder der Fachausschüsse müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Main-Taunus-Kreis haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

§ 8 Verwaltung des Jugendamtes

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 19.07.1993 trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung (am 23.08.1993) in Kraft.

Die 1. Änderung in der Fassung vom 21.10.1996 trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung (am 12.11.1996) in Kraft.

Die 2. Änderung in der Fassung vom 19.04.2001 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (am 26.09.2001) in Kraft.

Hofheim, den 18.09.2001

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

Gez. Berthold R. Gall
Landrat